

HOCHSCHULSTADT GEISENHEIM
Richtlinie
über die Gestaltung und Anbringung
von nichtamtlichen Hinweisschildern im
Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim

Der Magistrat der Hochschulstadt
 GEISENHEIM
 hat am 20. April 2016 folgende Richtlinie
 beschlossen.

Präambel

Die Richtlinie soll die Gestaltung und Aufstellung bzw. Anbringung von Hinweisschildern regeln, die auf Betriebe und Einrichtungen aufmerksam machen sollen die von Durchfahrtsstraßen innerhalb der bebauten Ortsteile nicht unmittelbar erkennbar sind und die wesentlich auf auswärtige Besucher ausgerichtet sind.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Gestaltung und Aufstellung bzw. Anbringung von nichtamtlichen Hinweisschildern auf und am Rand von öffentlichen Verkehrsflächen im gesamten Stadtgebiet sowie sonstigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Nichtamtliche Hinweisschilder, nachfolgend Hinweisschilder genannt, sind alle ortsfesten Schilder, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind und dem Hinweis auf ein Gewerbe, eine Einrichtung, einen Betrieb oder einer sonstigen Stätte dienen.

§ 2
Gestaltung

(1) Hinweisschilder sind einheitlich zu gestalten. Hierbei ist vor allem auf die einheitliche Schreibweise und Farbe zu achten.

(2) Die Grundfarbe ist weiß reflektierend, die Schrift ist schwarz. Als Schrift ist die Schrift für den Straßenverkehr gemäß DIN 1451, Teil 2 zu verwenden.

(3) Die Größe beträgt 150 x 900 mm.

(4) Ein Richtungspfeil ist anzubringen.

(5) Individuelle Gestaltungen, wie Logo, andere Farbe oder Schrift sind nicht zulässig.

(6) Für landwirtschaftliche Betriebe und kulturelle Stätten darf von der Grundfarbe aus (2) abgewichen werden. Landwirtschaftliche Betriebe können grüne Hinweisschilder beantragen; kulturelle Stätten dürfen braune Hinweisschilder beantragen.

§ 3

Anzahl und Standort der Schilder

(1) Es dürfen maximal drei Hinweisschilder für einen Betrieb, ein Gewerbe, eine Einrichtung, oder auf was hingewiesen werden soll, beantragt werden.

(2) Hierbei ist darauf zu achten, dass Hinweisschilder ausschließlich an bereits vorhandenen Beschilderungspfosten montiert werden können.

(3) Durch die einheitliche Gestaltung der Hinweisschilder sollen die Orientierung für Ortsfremde und die Leichtigkeit des Verkehrs gefördert und störende Häufungen von unterschiedlichen Schildern auf engstem Raum vermieden werden.

§ 4

Beantragung und Anbringung

(1) Der Antrag für die Bestellung eines Hinweisschildes ist an den Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wahlen zu stellen.

(2) Die Montage und Demontage der Schilder erfolgt ausschließlich durch den städtischen Bauhof.

§ 5

Kosten

(1) Die Kosten für die Hinweisschilder trägt der Betreiber des Gewerbes, der Einrichtung, etc.

(2) Die Pauschale für die Arbeiten des städtischen Bauhofes für die Montage und Demontage beträgt zusätzlich 200,00 € pro Schild und wird mit der Inrechnungsstellung der Hinweisschilder fällig.

§ 6

Übergangsregelungen/Bestandsschutz

(1) Vorhandene Schilder sind von diesen Regelungen ausgenommen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 21. April 2016 in Kraft.

Geisenheim, den 26. April 2016

DER MAGISTRAT

Frank Kilian
- Bürgermeister -

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 18
am 6. Mai 2016**